



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

26. Jahrgang

14. Juni 1996

Nummer 19

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 10. 05. 96 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Az.: II/2-863-6/94 Gr (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl 1 S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl S. 822) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Greußenheim wird in der Gemeinde Greußenheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	=	Zone I
1 engere Schutzzone	=	Zone II
1 weitere Schutzzone	=	Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt/Gemeinde Greußenheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten auf Ackerland; auf Grünland verboten, sofern nicht nach anderen Vorschriften od. Regelungen die Düngung bereits ausgeschlossen ist.	verboten wie Nummer 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere — auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau — auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar — auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar — auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anlage 2, Ziff. 6)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anlage 2, Ziff. 6)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anlage 2, Ziff. 6)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	— verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt — verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Beweidung	verboten	verboten	—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17 besondere Nutzungen i. S. v. Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag > 3.000 m ³ oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	verboten	verboten
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolge-, witterungs- und standortbedingt unvermeidbar, jedoch nicht vor dem 15. November	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten
3. bei Umgang mit wassergefährlichen Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft — bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 — bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i. S. d. Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentl. Wege, Eigentümerwege u. Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28. 05. 1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	— verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; — verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5.11 Untertage-Bergbau	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	verboten	verboten
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten (wie Nr. 1.14)	verboten (wie Nr. 1.14)	verboten (wie Nr. 1.14)
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	— verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	verboten	verboten	—

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Einrichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Bedienstete/Beauftragte des Landratsamtes Würzburg bzw. der Trägerin des Wasserschutzgebietes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Bedienstete/Beauftragte des Landratsamtes Würzburg bzw. der Trägerin des Wasserschutzgebietes zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- (2) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- (3) Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

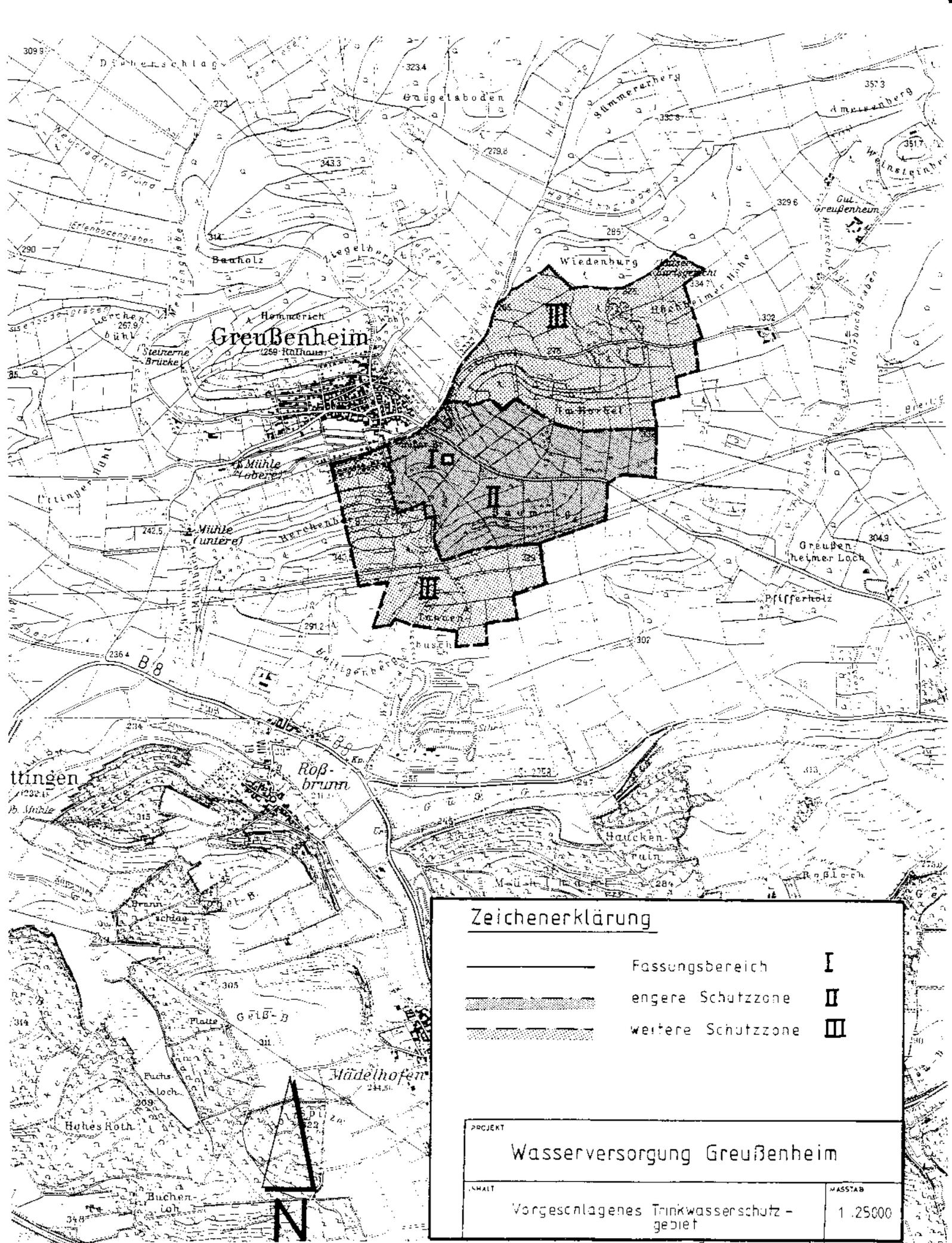
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

Würzburg, 10. 05. 1996
Landratsamt Würzburg
Zorn, Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan M 1 : 25.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4



Zeichenerklärung

-  Fassungs-bereich **I**
-  engere Schutzzone **II**
-  weitere Schutzzone **III**

PROJEKT	
Wasserversorgung Greußenheim	
INHALT	
Vorgeschlagenes Trinkwasserschutz- gebiet	
MASSSTAB	
1:25000	

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

— Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
— Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
— Mastkalber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
— Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
— Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
— sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf eine Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind oder seit fünf Jahren vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung als Grünland genutzt worden sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

— Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gem. Rahmen-AbwasserVwV vom 27. 08. 1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

— Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belbten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

— Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

6. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist usw.:

Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33,— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg Postfach, 97 067 Würzburg

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt